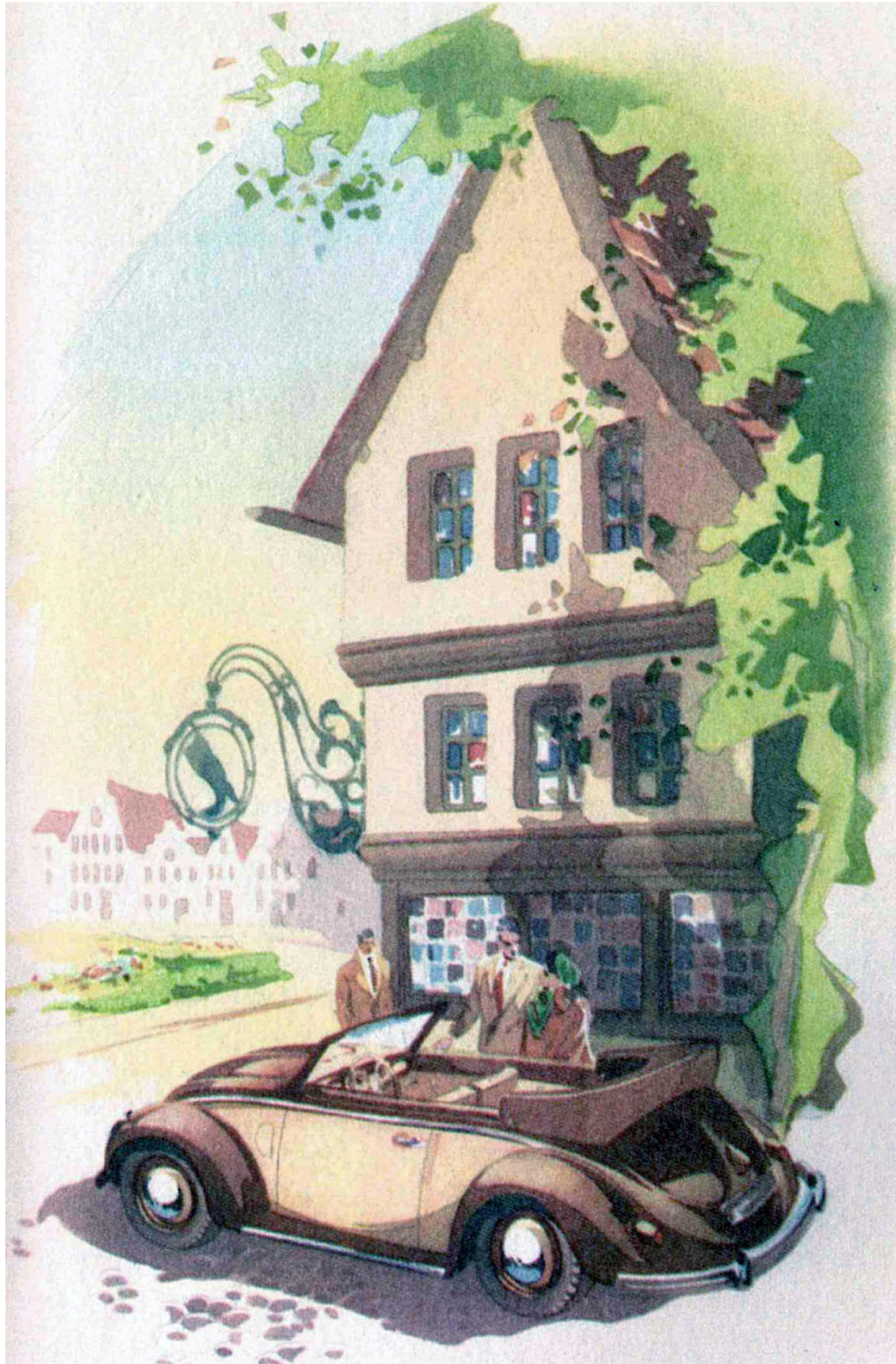


FREUNDE HISTORISCHER
FAHRKULTUR
STAUFEN – OSTALB e.V.

Satzung



November 2016

Präambel

Die Geschichte der menschlichen Mobilität und der damit verbundenen Geschichte des Automobils zu beschreiben bedeutet sehr weit in die Vergangenheit zurückzugehen. Nach Erfindung des Rades gab es außer der Muskelkraft von Mensch und Tier keinen Antrieb der ein Gefährt vorwärts bewegte. Ändern sollte sich das erst, als Isaac Newton und James Watt die Dampfmaschine entscheidend verbessert hatten. Die Maschinen wurden kleiner und handlicher. Dennoch waren sie für die Anwendung in einem Automobil noch viel zu groß und schwer, aber der Anfang war gemacht. Nikolaus August Otto war der erste der das Gas Luftgemisch vor der Zündung komprimierte und den ganzen Vorgang in vier Takten ablaufen lies. Erst als Gottlieb Daimler und Wilhelm Maybach in der Gasmotorenfabrik Deutz die technischen Geschicke in die Hand nahmen, gelangen die entscheidenden Fortschritte um den Gasmotor nun mit einem Kraftstoff-Luftgemisch zu betreiben. Zur gleichen Zeit experimentierte ein Gasmotorenbauer ebenfalls mit Benzinmotoren. Carl Benz wollte ein motorisiertes Straßenfahrzeug. Mit seinem Patent DRP 37435 vom 29. Januar 1886 war die Geburtsurkunde für das Automobil erstellt. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Kommerzialisierung des Automobilbaus. Mit Henry Ford baut ein Amerikaner die ersten Fahrzeuge in Fließbandfertigung. Bis in die heutige Zeit ist der Automobilbau ein treibender und innovativer Motor der Industrie geblieben.

„Automobilgeschichte ist ein Stück Kulturgeschichte“

Lord Montagu of Beaulieu



Der FHF Staufen Ostalb e.V. wurde gegründet, um durch und mit seinen Mitgliedern, historische Motorveteranenfahrzeuge und ihr Umfeld zu erhalten, zu bewahren, zu pflegen, wiederherzustellen und den historischen Motorsport zu fördern. Insbesondere durch Veranstaltungen mit diesen historischen Fahrzeugen in Form eines temporären Museums bei traditionellen oder motorsportlichen Veranstaltungen jeder Art, die u.a. nach den Regeln der FIVA (Fédération Internationale des Véhicules Anciens) durchgeführt werden. Dabei werden die historischen Motorfahrzeuge auf öffentlichen Plätzen für die interessierte Öffentlichkeit ausgestellt, wobei sich die Bevölkerung über technische Einzelheiten, die geschichtliche Entwicklung und über Besonderheiten des jeweiligen Fahrzeugs informieren kann. Der Verein wurde am 10.11.2016 gegründet und ist seit dem 14.12.2016 im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter der Nr. VR 720979 eingetragen. Der FHF Staufen Ostalb e.V. beachtet die Belange des Umweltschutzes bei seinen Aktivitäten. Der FHF Staufen Ostalb e.V. ist auf regionaler Ebene tätig.

Um diese Aufgabe von hohem historischen, traditionellen, sportlichen und kulturellen Wert zu erfüllen, gibt sich der Verein folgende Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Ort der Geschäftsführung

1 Der Verein trägt den Namen

Freunde Historischer Fahrkultur Staufen-Ostalb e.V.

(nachfolgend FHF genannt)

- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm seit dem 14. Dezember 2016 unter der Nr.: VR 720979 eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

- 1 Zweck des FHF ist die Bewahrung des historischen, technisch-kulturellen Erbes, die Förderung des Erhalts, der Pflege und der Wiederherstellung von historischen Motorveteranenfahrzeugen. Unter anderem auch durch motorsportliche und traditionelle Veranstaltungen nach den Bestimmungen der FIVA, dem ADAC und dem DMSB auf internationaler und nationaler Ebene. Hier-von ausgenommen sind clubinterne Veranstaltungen,
- 2 Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch;
- die Beratung seiner Mitglieder und der Bevölkerung über die Pflege, den Erhalt und die Wiederherstellung von historischen Motorveteranenfahrzeugen; die Förderung und Unterstützung seiner kooperativen Mitglieder, im Sinne der Präambel und der Charta von Turin (27.10.2012);
 - die Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, Organisationen und der Öffentlichkeit, zur Verbesserung der rechtlichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere zum Erhalt und der Benutzung des Kulturgutes "Motorveteranenfahrzeug" im öffentlichen Straßenverkehr;
 - die Förderung und Organisation von nationalen Veranstaltungen mit der Teilnahme von Motorveteranenfahrzeugen an Sportveranstaltungen aller Art, z.B. Geschicklichkeitsveranstaltungen, Gleichmäßigkeitsfahrten, Tourenfahrten, etc.;
 - Weitergabe des Hobbys, unter Einbeziehung des kulturellen Gedankens, an den Nachwuchs.
 - Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb eines temporären (mobilen) Museums. Dabei werden die historischen Motorfahrzeuge auf öffentlichen Plätzen für die interessierte Öffentlichkeit ausgestellt und die Bevölkerung kann sich z.B. über technische Einzelheiten, die geschichtliche Entwicklung und über Besonderheiten des jeweiligen Fahrzeugs informieren. Veranstaltungen von sozialen Einrichtungen können durch das Engagement des FHF unterstützt werden.
- 3 Der FHF dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der § 51 ff. AO. Der Verein ist neutral und selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem FHF zur Verfügung stehenden Mittel werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4 Vorstandsmitgliedern können jährlich pauschale Aufwandsentschädigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.
- 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der in § 12 Abs. 2 der Satzung bezeichneten Körperschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft im FHF können alle unbescholtenen, natürlichen volljährigen Personen, Minderjährige (soweit gesetzlich zulässig) mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, sowie Handelsgesellschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts erwerben.
- 2 Der Eintritt des Mitgliedes in den FHF erfolgt durch schriftlichen Antrag seitens des Mitgliedes und Annahme des Antrags durch einen Mehrheitsbeschluss des Vorstands des FHF. Das Mitglied erwirbt mit der Annahme des Antrages eine Mitgliedschaft im FHF verbunden mit allen Rechten und Pflichten des Vereins.
- 3 Die Mitgliedschaft kann als Vollmitgliedschaft (VM) oder Teilmitgliedschaft (TM) erworben werden. Mitglied zu einem ermäßigten Beitrag kann werden:
 - Der volljährige Partner eines Vollmitgliedes mit Regelbeitrag
 - Familienmitglieder sind bis Vollendung des 18. Lebensjahrs beitragsbefreit.
 - Jugendliche sind bis Vollendung des 18. Lebensjahrs beitragsbefreit.

Die jeweiligen Voraussetzungen, die Art der Mitgliedschaft und die damit verbundenen Rechte und Pflichten des Mitgliedes bestimmt das Präsidium des FHF.

- 4 Ehrenmitglieder des FHF werden auf Antrag in der Hauptversammlung vorgeschlagen und von dem Präsidium des FHF bestimmt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5 Ehrenpräsidenten des FHF werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt. Der Ehrenpräsident hat beratende Funktion.

§ 4 Aufnahmegebühr und Beiträge

- 1 Jedes Mitglied dieses Vereins hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen laufenden Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag kann, z.B., nach Mitgliedergruppen, gestaffelt werden. Der laufende Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.03. eines jeden Jahres fällig und wird im Lastschriftverfahren erhoben.
- 2 Aufnahmegebühr und laufende Mitgliedsbeiträge sind an den FHF zu bezahlen.
- 3 Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge bestimmt die Hauptversammlung des FHF. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand des FHF.
- 4 Die Mitglieder des FHF können darüber hinaus in Ihrer Hauptversammlung über einen „Organisationsbeitrag“ abstimmen, welcher der Durchführung von satzungsgemäßen Veranstaltungen, oder entgeltabhängigen Anschaffungen dient. Die Erhebung eines solchen „Organisationsbeitrags“ muss per Antrag, fristgerecht zur nächstmöglichen Hauptversammlung, eingebracht und zur Abstimmung gestellt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod, bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen, letztere, soweit sie einen Gewerbebetrieb unterhalten, bei Geschäftsaufgabe, bzw. Eintritt in die Liquidation.
 - Kündigung: Die Kündigungserklärung ist schriftlich zum Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Sie muss jedoch mindestens drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres dem Vorstand des FHF Staufien Ostalb e.V. zugegangen sein.
 - Ausschluss: Die Mitgliedschaft kann durch einstimmigen Beschluss vom Vorstand des FHF beendet werden, insbesondere
 - bei Verstoß des Mitgliedes gegen Zweck und Ziele des FHF.
 - wenn das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Erinnerung innerhalb eines Monats nach Absendung der zweiten Erinnerung der Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- 2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden keine, vom Mitglied geleisteten Beiträge oder Zuwendungen von Seiten des FHF zurück erstattet.
- 3 Schriftstücke und sonstige Unterlagen oder Materialien, die ein Vereinsmitglied während der Mitgliedschaft aus Tätigkeiten/Funktionen für den Verein erhalten oder ausgeführt hat, sind mit Beendigung der Tätigkeiten/Funktionen oder der Mitgliedschaft an den Verein zu übergeben, dies geschieht gemäß der gesetzlichen Vorgaben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Ein Vereinsmitglied, hat in der Hauptversammlung des FHF eine Stimme. Dies gilt auch für ein Ehrenmitglied.
- 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet einen jährlichen Beitrag in Form eines Arbeitsdienstes zu leisten. Die Höhe des zu leistenden Arbeitsdienstes in Stunden wird in der jährlichen Hauptversammlung per Abstimmung festgelegt. Davon ausgenommen sind die Arbeitszeiten die während Vereinsfesten anfallen. Können diese Arbeitsstunden von einem Mitglied nicht geleistet werden, so wird dem Mitglied hierfür ein Betrag in Rechnung gestellt. Die Bemessungsgrundlage und die Höhe dieses Betrages werden in der Hauptversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

- 1 Organe des Vereins sind:
 - Der Vorstand
 - Die Hauptversammlung
- 2 Die Organe entscheiden mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 8 Vorstand

- 1 Die Leitung und Verwaltung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser ist Vorstand im Sinne des BGB.
Der Vorstand kann durch die Bestimmung und den Einsatz von Abteilungsleitern erweitert werden, um organisatorische Arbeiten besser koordinieren zu können.

- 2 Mitglieder des Vorstandes sind:

Der Präsident
Der 1. Vizepräsident
Der 2. Vizepräsident
Der Schriftführer
Der Schatzmeister

Erweiterbarer Vorstand durch folgende Abteilungsleiter:
 - Abteilungsleiter Motorsport
 - Abteilungsleiter Fahrzeughalle und Clubraum

- 3 Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des FHF sein.
Die Abteilungsleiter müssen Mitglieder des FHF sein.

- 4 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 5 Die Vertretung des Vereins in der Außendarstellung, erfolgt durch den Präsidenten allein oder durch einen Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Dem Verein gegenüber sind die Vizepräsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder jedoch verpflichtet, von ihrem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten, bzw. auf dessen Anweisung Gebrauch zu machen.

- 6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Der Vorstand ist insbesondere für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zuständig.

- 7 Über die Verteilung der Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben (z.B. Veranstaltungsleiter, Syndikus, technischer Referent, Redakteur, Sekretär etc.) auch an Personen übertragen, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Er kann hierzu auch Kommissionen einsetzen. Die Amtszeit dieser Ämter und Kommissionen richtet sich längstens nach der Amtszeit des Präsidenten, der sie berufen bzw. eingesetzt hat. Der Vorstand kann diese Ämter und Kommissionen jederzeit widerrufen, bzw. beenden.

- 8 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, übernimmt der verbleibende Vorstand seine Funktion bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Scheiden alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus Ihren Ämtern aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch einen der beiden Revisoren einberufen werden.

§ 9 Hauptversammlung

- 1 Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- 2 Die Hauptversammlung der FHF ist jährlich einzuberufen. Ort und Zeitpunkt der Hauptversammlung bestimmt jeweils der Vorstand. Dieser Termin wird so gewählt, dass für die HV des FHF notwendige Unterlagen, rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich bei dem Vorstand wenigstens zwei Wochen vorher einzureichen. Die Einladung zur Hauptversammlung des Vereins muss mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin abgesandt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladungen müssen schriftlich unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Tagungsort und Tagesordnung erfolgen. Soweit ein Mitglied eine Fax- oder E-Mail-Adresse bekannt gegeben hat, kann die Einladung auch in diesen Formen erfolgen. Die Schriftform ist auch durch Versendung eines Briefes gewahrt.
- 3 Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Wahl eines Versammlungsleiters
 - b) Bericht des Präsidenten.
 - c) Bericht vom Abteilungsleiter Motorsport
 - d) Bericht vom Abteilungsleiter Fahrzeughalle und Clubraum
 - e) Kassenbericht und Wirtschaftsplan des Schatzmeisters
 - f) Bericht der Revisoren
 - g) Entlastung des Vorstandes, soweit erforderlich;
 - h) Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich;
 - i) Neuwahl des Revisors 2 (§ 10)
 - k) Anträge
 - l) Verschiedenes
- 4 In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied- auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Hauptversammlung wird vom zuvor gewählten Versammlungsleiter geleitet.
- 5 Bei der Beschlussfassung in der Hauptversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder per Handzeichen; bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Abstimmungen ist auf Antrag von 20% der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung durchführbar. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6 Die Hauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.
- 7 Das Protokoll der Hauptversammlung wird von dem Schriftführer geführt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird der Protokollführer von der Hauptversammlung bestimmt. Dieser nimmt über die Beschlüsse der Hauptversammlung ein Protokoll auf, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss allen Mitgliedern zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- 8 Außerordentliche Hauptversammlungen werden im Falle besonderer Dringlichkeit und in den Fällen des § 37 BGB vom Vorstand einberufen.

§ 10 Revisoren

- 1 Die Revisoren (Kassenprüfer) werden anlässlich der Hauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihnen obliegt die jährliche Rechnungsprüfung anlässlich der Hauptversammlung. Die Revisoren müssen Mitglieder des FHF sein.
- 2 Die Revisoren werden gewählt als Revisor 1 und Revisor 2. Revisor 1 scheidet bei der Hauptversammlung aus. An seine Stelle tritt nach einem Jahr Revisor 2. Der Posten des 2. Revisors ist gleichzeitig neu zu wählen.

§ 11 Clubmitteilungen

- 1 Das offizielle Mitteilungsorgan des FHF ist dessen Internetseite. Diese ist zu finden unter
www.FHF-Staufen-Ostalb.de
- 2 Die FHF-Mitteilungen sind ein weiteres Mitteilungsorgan des FHF. Sie berichten in nicht festgelegten Zeitintervallen über alle Angelegenheiten, die der Förderung des Vereinszweckes dienen und die für die Mitglieder des FHF von Interesse sind. Des Weiteren können die FHF-Mitteilungen auch Personen und Institutionen, welche am Vereinsleben interessiert sind zugänglich gemacht werden. Zur Mitarbeit an den FHF Mitteilungen sind alle Mitglieder ausdrücklich aufgefordert.

§ 12 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Hauptversammlung erfolgen. Der Beschluss muss mit wenigstens 75% der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst werden. Des Weiteren gelten die Vorschriften des BGB.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins an einen anderen steuerbegünstigten Nachfolgeverein, zwecks Verwendung zur Förderung von Kulturwerten und des Sports, im Sinne dieser Satzung. Sollte kein Nachfolgeverein die Ziele weiter verfolgen, dann fällt das vorhandene Vereinsvermögen einer sozialen Einrichtung zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Auswahl dieser begünstigten sozialen Einrichtung fällt, der zum Zeitpunkt der Auflösung abgehaltenen Hauptversammlung zu.
- 3 Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10. Nov. 2016 verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

Ort: Schwäbisch Gmünd

Datum: 10. Nov. 2016

Unterschriften siehe beigefügte Unterschriftenliste der Gründungsmitglieder